

§ 13 BB-PO 1966 VERSORGUNGSBEZÜGE DER HINTERBLIEBENEN

BB-PO 1966 - Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

1. (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.
2. (2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
 1. a) der Beamte an den Folgen eines Dienstatfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
 2. b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
 3. c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
 4. d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
 5. e) am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c oder d genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.
3. (3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat.
 2. b) der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
 3. c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
 4. d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
 5. e) am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c oder d genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.
4. (4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.
5. (5) Der überlebende Ehegatte, der den Tod des Beamten durch eine oder mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlungen herbeigeführt hat und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, hat ab Rechtskraft des Urteiles keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß.
6. (6) Der Versorgungsgenuß und die nach dieser Pensionsordnung gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.

In Kraft seit 01.03.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at